

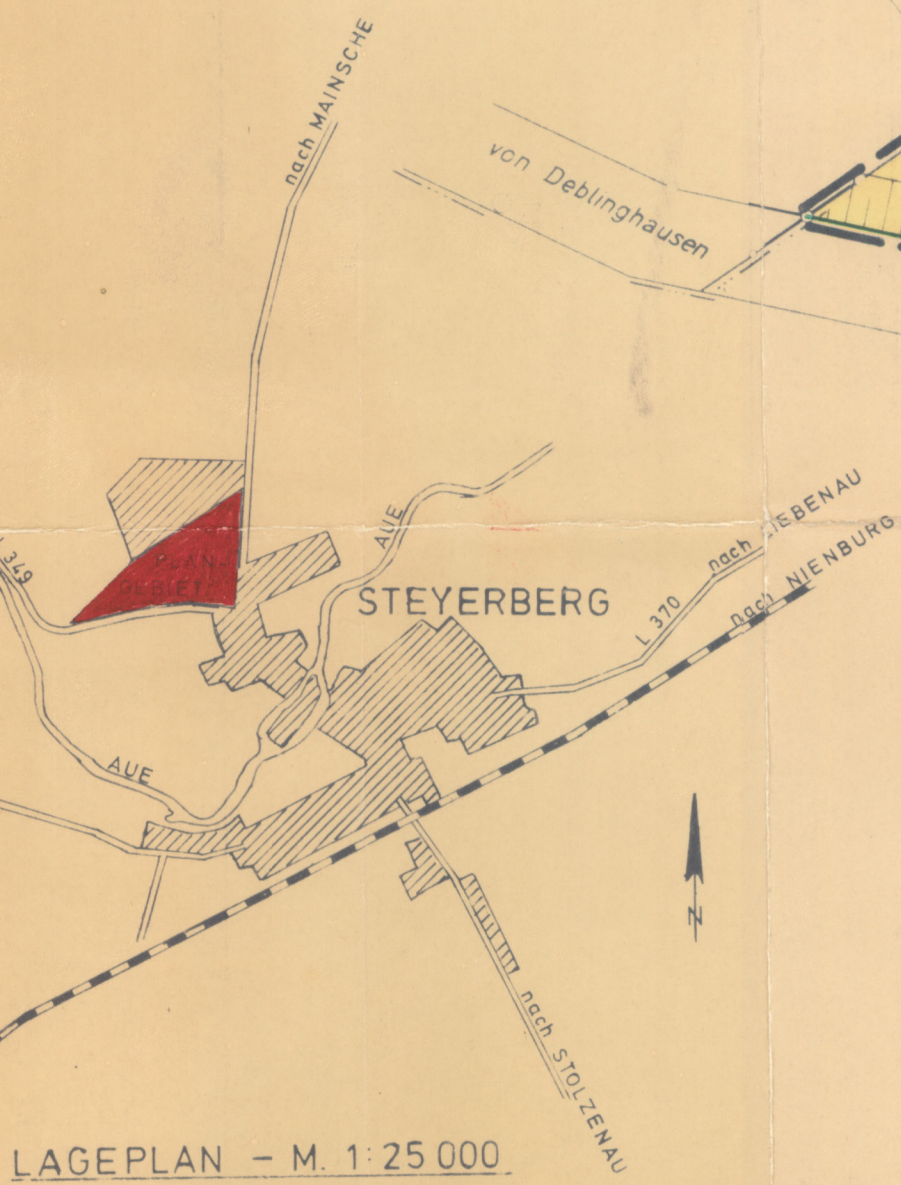
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
 --- Straßenbegrenzungslinie
 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
 Verkehrsfläche
 P. Öffentliche Parkfläche
 Wald
 Grünfläche
 Kinderspielplatz
 Nicht überbaubare Grundstücksfläche
 Überbaubare Grundstücksfläche
 Baugrenze
 Allgemeines Wohngebiet
 Reines Wohngebiet
 Dorfgebiet
 Wochenendhausgebiet
 II Zahl der Vollgeschosse (Hochstgrenze)
 1 Zahl der Vollgeschosse (zwingend)
 0,2 Grundflächenzahl
 0,4 Geschößflächenzahl
 0 Offene Bauweise
 Nur Einzelhäuser zulässig
 Anordnung von Planzeichen
 0,2 0,4



Die Ausnahmen gemäß § 4(3) 1-5 BauNVO sind nicht Bestandteil dieses Bebauungsplanes.
 Im WR-, WA- und MD-Gebiet sind nur Wohngebäude mit nicht mehr als 2 Wohnungen zulässig.
 Die Grundfläche der Wochenendhäuser im SW-Gebiet darf 60 m² nicht überschreiten (gem. § 10 BauNVO v. 26.6.1962).
 Die Mindestgrundstücksgröße (WA-WR-MD-Gebiet) darf 600 m² nicht unterschreiten (gem. § 9 Abs. 1(1c) BBauG v. 26.6.1962).
 Innerhalb des Sichtdreiecks darf die Sicht in mehr als 0,80 m Höhe über Fahrbahnoberkante beider Straßen nicht behindert werden.
 Der auf den Grundstücken vorhandene Baumbestand soll gem. § 9 Abs. 16 BBauG v. 26.6.1962 soweit möglich erhalten bleiben.
 Die Mindestgrundstücksgröße im SW-Gebiet darf 800 m² nicht unterschreiten (gem. § 9 Abs. 1(1c) BBauG v. 26.6.1962).

Das 2. Vollgeschoss im WR-Gebiet liegt bei möglicher Hangbauweise im Keller.
 Die als Kreisbogen dargestellten Straßeneinmündungen sollen in etwa als ein Vieleckzug örtlich abgesteckt werden.

Zeichnerische Festsetzungen:



Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 26. April 1973).
 Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
 Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeiten ist einwandfrei möglich.
 NIENBURG/WESER, den 8. Mai 1973



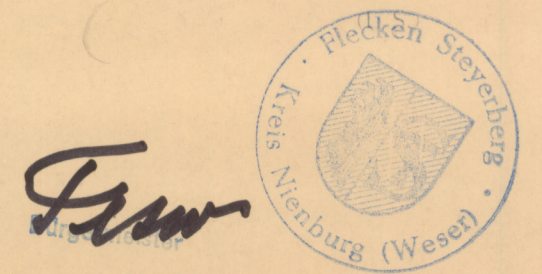
Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet vom
 LANDKREIS NIENBURG/WESER
 DER OBERKREISDIREKTOR
 HOCHBAUABTEILUNG
 IM URBANSTRAT

Der Rat des Flecken STEYERBERG hat in seiner Sitzung am 21. 9. 72 den Entwurf des Bebauungsplanes zugestimmt und seine öffentliche Auslegung beschlossen.
 Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes (BBauG v. 23. Juni 1960) (BGBl. I S. 341) am 13. 10. 72 ersichtlich durch Veröffentlichung im Amtsblatt bekanntgemacht.
 Der Entwurf des Bebauungsplanes hat mit Begründung am 6. 11. 72 öffentlich ausgelegt.
 STEYERBERG, den 8. 12. 72



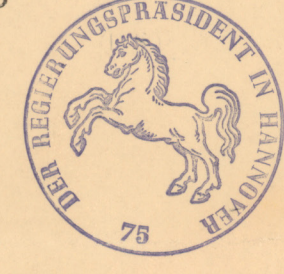
Fleckendirektor

Der Rat des Flecken STEYERBERG hat den Bebauungsplan in seiner Sitzung am 27. 3. 73 nach Prüfung der fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen gemäß § 10 BBauG als Sitzung beschlossen.
 STEYERBERG, den 13. 4. 73



Fleckendirektor

Der vom Rat des Flecken STEYERBERG in der Sitzung vom 27. 3. 73 beschlossene Bebauungsplan wird hiermit gemäß § 10 BBauG nach Maßgabe der Verfügung 214-556/73 vom heutigen Tage genehmigt.
 HANNOVER, den 19. 12. 73



Der Regierungspräsident in Hannover im Auftrage

Landkreis Nienburg - Weser
 Flecken
STEYERBERG
 Bebauungsplan Nr. 11
 „Am Osterberg“
 Flur 8 - Maßstab 1:1000

Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung des Bebauungsplanes sind am 13. 2. 1974 durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Reg.-Bez. Hannover bekanntgemacht worden.
 Der genehmigte Bebauungsplan liegt mit Begründung gemäß § 12 BBauG bei der Gemeindeverwaltung ab sofort öffentlich aus und kann während der Öffnungszeiten eingesehen werden.
 Der Bebauungsplan ist mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich geworden.
 STEYERBERG, den 25. 2. 1974



Fleckendirektor